

Num. CVIII.

Verordnung wegen der Freybriefe, von 1800.

Ohngeachtet die Verordnung vom 18ten Nov. 1756. deutlich vor-
schreibt, daß in den von den Beamten zu ertheilenden Be-
scheinigungen wegen der von Eigenbehörigen nachzusuchenden Frey-
briefe nicht bloß der, denenselben verschriebene Brautschaf, sondern
auch das, was sie außerdem im Vermögen haben, bemerkt werden
solle; so ist dieselbe dennoch, nach der deswegen von Fürstlicher Rent-
kammer geschenehen Anzeige, nicht durchgehends gehörig befolgt wor-
den. Da nun aber dies zum Nachtheil der Herrschaftlichen Interesse
gereicht; so wird nomine Serenissimi Regentis Hochfürstliche
Durchlaucht das Amt N. N. hiemit angewiesen, jener Verordnung
zu Folge in seiner Bescheinigung das ganze Vermögen des den
Freybrief suchenden Eigenbehörigen so wohl an Brautschaf, als an
erworbenen Baarschaften, oder ausstehenden, oder solchen Geldern,
welche derselbe zur Zeit seiner Verheirathung oder der nachgesuchten
Freykaufung auf irgend eine Art erhalten hat, genau und bestimmt
anzuführen.

Demold den 10ten Jun. 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. CIX.

Num. CIX.

Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend,
von 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regieren-
der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg-
und Sternberg, Souverain von Bienen und Aneyden, Erbburggraf
zu Utrecht &c.

Viele unbezweifelbare und öffentlich zur Warnung bekannt ge-
machte Beyspiele beweisen, daß Menschen von jedem Alter in sehr
vielen Krankheiten, z. B. in Schlagflüssen, Krämpfen, Ohnmach-
ten, Mutterzufällen, Stickflüssen, heftigen Brechen und Durchfall,
Blutflüssen, wie auch bey heftigen Leidenschaften, bey Schwanger-
schaften, und während oder gleich nach der Geburt, selbst auch in hi-
zigen Fiebern, Nervenfiebern, ebsartigen Wechselfiebern, Blattern
u. s. w., mehrere Tage alle Merkmale an sich haben, die man ins-
gemein für sichere Zeichen des Todes hält, und doch nicht wirklich
und vollkommen todt seyn, sondern noch das Vermögen behalten
können, wieder aufzuleben. Besonders können Personen, die plöz-
lich, ohne daß sie vorher sehr krank gewesen sind, oder die in Krank-
heiten unvermuthet starben, und ohne daß vorher die gewöhnlichen
Zufälle eines herannahenden Todes bemerkt wurden, nicht völlig
todt seyn, sondern noch verborgenes Leben in sich haben. Oft sind
solche nur scheinbar todte Personen durch einen glücklichen Aufschub

Vierter Band.

F f

ihres

ihres Begräbnisses oder durch sonst einen günstigen Umstand, oder durch eine zweckmäßige Behandlung wieder in das Leben zurückgekehrt; es sind aber auch Fälle bekannt, wo Menschen, bey welchen man weder Athem noch Puls bemerken konnte, deren Augen gebrochen, deren Glieder völlig steif waren, die sich überall eiskalt anfühlen ließen, bey welchen kein Blut mehr aus einer geöffneten Ader floß, welchen die untere Kinnlade herabhieng und die hie und da an ihrem Leib misfärbige Flecken hatten, für wirklich todt gehalten und begraben wurden, von deren schauerhaften Wiedererwachen im Grabe aber, bey einer nachherigen Oefnung desselben, der abgestoßene Sargdeckel oder die veränderte Lage der Leiche, oder das Liegen derselben außershalb ihres Sargs, augenscheinlichen Beweis gab. Wir sind überzeugt, es sey dringendes Verlangen eines jeden, vor diesem schrecklichsten aller Schicksale, noch lebendig begraben zu werden, oder im Grabe wieder zu erwachen, und alsdann aus fürchterlicher Angst und Verzweiflung, aus Hunger und Durst, einen unaussprechbar harten Tod zu sterben, gesichert zu werden.

Diese Ueberzeugung, die Religion und die Menschlichkeit haben Uns zu dem Entschluß bewogen, mit Landesväterlicher Fürsorge und Landesherrlichem Ernst diese schauerhafte Gefahr, lebendig begraben zu werden, von allen Bewohnern Unsers Landes auf eine hier ausführbare Weise abzuwenden, und zu dem Ende mit Beyrath Unserer getreuen Stände von Ritterchaft und von den Städten nachfolgende Verordnungen öffentlich bekannt machen zu lassen, und deren genaue Befolgung hierdurch ernstlich anzubefehlen:

I) Es soll keine Leiche, auch nicht die Leichen der Juden, ehe, als nach völligen Ablauf von zwey und siebenzig Stunden begraben werden; es sey dann, daß ein verpflichteter Arzt oder Wundarzt, oder in von denselben entfernten Ortschaften der Schulmeister mit dem Bauerrichter, und nur im Fall deren Abwesenheit oder Krankheit ein Vorsteher mit zwey andern glaubhaften Personen durch

durch ein schriftliches und ohnentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß bescheinigt haben, daß die Leiche, welche begraben werden soll, schon einen starken Todten-Geruch an sich habe. Dieser besondere, sehr widrige, faulichte Geruch muß aber erst einige Zeit nach dem Absterben der Person entstanden, und darf nicht bloß an einem Theil der Leiche bemerklich seyn, sondern er muß sich über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper erstrecken; insgemein ist er auch mit blaulichen, bräunlichen, besonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgebuntheit des ganzen Körpers, besonders des Unterleibs und mit einer aus dem Munde oder der Nase fließenden, überriechenden Feuchtigkeit vergesellschaftet. Diese Merkmale sind der Anfang einer allgemeinen Fäulniß der Leiche. Der Eintritt derselben, und wo derselbe wegen besonderer Beschaffenheit der Witterung, z. B. bey trockner starker Kälte, oder des Orts, wo die Leiche liegt, oder der Leiche selbst, nicht so bald als gewöhnlich erfolgen kann, die Länge der Zeit, binnen welcher ein Verstorbenen alle und jede andere Zeichen des Todes an sich hat, sind auch nur die einzigen untrüglichen Beweise eines wirklichen Todes. Daß über den Eintritt des allgemeinen und starken Todtengeruchs auszustellende Zeugniß bedarf keiner Weitläufigkeit, es ist hinreichend, wenn dasselbe kurz, ohngefähr mit den Worten: „Es wird hierdurch bescheinigt, daß der (die) verstorbene N. N. einen starken allgemeinen Todtengeruch von sich gebe;“ und mit Beyfügung des Datums und eigenhändiger Namens, Unterschrift ausgestellt wird.

II) Weil bey nachfolgenden Todesfällen der Scheintod häufiger statt findet, so sollen Personen, welche plötzlich oder an Schlagflüssen, Schlassuchten, Sticflüssen, Starrsuchten, Fallsuchten, Zuckungen oder an großen Verblutungen, schnellen und sehr heftigen Erbrechen und Laviren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder sogleich nach schwerer Geburtsarbeit verstorben, so auch die Ertrun-

Penen, von Dünsten oder Dämpfen Ersticken, die Erwürgten oder Erhängten, die Erfrorenen, die vom Blitz Gerührten, die durch Sturz oder Fall Leblosen und die erdrückten Kinder, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, nicht ehe begraben werden, als bis an ihren Leichen der allgemeine und deutliche Todes-Geruch eingetreten, und das Daseyn desselben durch ein schriftliches Zeugniß, so wie Wir dasselbe oben unter I verordnet haben, gehörig und sicher bescheiniget worden ist.

Da aber bey Personen, die nur todt scheinen, das noch übrige schwache und unmerkbare Leben durch eine unsanfte und unvorsichtige Behandlung derselben vollends getödtet werden kann: so erfordert auch die Pflicht der Menschlichkeit, daß man alle so eben Verstorbenen, von welchen manche noch nicht völlig todt seyn können, und vielleicht noch hören und fühlen, was mit ihnen vorgeht, und jede fortgesetzte Sorgfalt für sie noch segnen, nicht sogleich als völlig todt behandle, sondern ihnen noch die nemliche Theilnahme und Fürsorge erzeige, als vor dem Augenblick ihres Verschwindens; dem zufolge sollen

III) die Abgeschiedenen nicht sogleich aus dem Bette und der Wärme genommen und wo anders hingelegt werden, sondern man soll sie noch wenigstens zwölf Stunden lang ruhig und ohne sie auszukleiden in dem Bette, wo sie starben, und in der Wärme, und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen lassen; auch soll man ihnen den Mund und die Nase nicht verbinden, ihr Gesicht nicht bedecken, auch sonst keine Binden an ihrem Körper dulden. Während dieser Zeit soll öfters nach dem Verstorbenen gesehen und auf das sorgfältigste Acht gehabt und untersucht werden, ob sich nicht vielleicht ein Zeichen des Lebens, z. B. ein Puls- oder Herzschlag, ein leichtes Athmen, ein Zucken im Gesicht oder an den Fingern oder an den Zähnen zeigt, in welchem Fall man alsbald den nächsten Arzt oder Wundarzt herbey rufen muß, und sogleich die Füße und Schen-

tel

kel der wieder Lebenszeichen von sich gebenden Leiche mit warmen wollenen Tüchern gelinde reiben, starkriechende Sachen, im Nothfalle nur zerschnittene Zwiebeln, vor die Nase halten, das Gesicht und die Brust mit warmen Wein oder mit warmen zur Hälfte mit Brantwein vermischten Wasser waschen, und in die Herzgrube ein mit warmen Brantwein durchnässetes Tuch legen soll. Im Fall, daß zwey Kranke in einem Bette liegen müßten, wovon der eine stirbe und kein zweytes Bette vorhanden wäre, worin man den noch Lebenden legen könnte: so muß der Verstorbene vorsichtig und in seinen anhabenden Kleidern aus dem Bette genommen, an einen eben so warmen Ort gebracht, und da auf einen Tisch oder auf ein ähnliches Gerüste, über ein Unterlager von Betten, Heu oder Stroh und auch mit dem Kopfe etwas erhaben gelegt, mit erwärmten Decken oder Kleidungsstücken gehörig bedeckt, und öfters und sorgfältig nach ihm gesehen werden. Wird ein Verstorbener nach Verlauf der zwölf oder mehrerer Stunden aus seinem Bette genommen: so muß er an einen Ort gebracht werden, der reine und frische Luft hat, und der, wenn es immer möglich, im Winter erwärmt wird; auch noch an diesem Ort und während dieser Zeit dürfen der Leiche keine Binden angelegt und ihr Gesicht nicht bedeckt werden, dabey muß man noch immer öfters nach ihr sehen, und Acht haben, ob sie kein Lebenszeichen äußere. Ueberdies soll auch keine Leiche ehe als zwölf Stunden vor ihrer Beerdigung zum Begräbniß angekleidet und in den Sarg gelegt werden, auch soll der Sarg offen gelassen und nicht ehe zugemacht werden, als bis er zum Grabe gerragen werden soll. Sieht aber die Leiche noch vor dieser eben verordneten Ankleidungszeit, oder noch ehe als sechzig Stunden nach ihrem Absterben verfließen sind, schon einen starken Todtengeruch von sich, und äußern sich auch andere Merkmale der Fäulniß an ihr: so soll sie, aber nicht ehe als bis der Todtengeruch und die Merkmale der Fäulniß, wie oben verordnet, vom Arzt, Wundarzt, oder vom Bauerrichter und Schulmeister bescheiniget worden, eingesargt, der Sarg fest

F f 3

ver-

vernagelt und die Leiche so bald als immer möglich begraben werden.

Wir haben das Vertrauen zu allen christlichen und jüdischen Einwohnern Unsers Landes, daß sie die gute, gerechte, menschenliebende Absicht dieser Verordnung anerkennen, und sich durch keine hergebrachte Sitte oder Meynung von der genauen Befolgung derselben abhalten lassen werden, wie dann z. B. die Meynung, man müsse, so lange eine Leiche im Hause sey, seine Geschäfte und Handthierung ruhen lassen, blos irriger Glaube ist, welchen weder die Vernunft noch die Religion gebietet.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung von den Kanzeln abgelesen und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werde; befehlen auch allen Obrigkeiten, Predigern, Aerzten, Wundärzten, Küstern, Schulmeistern und Unterbedienten, auf die Befolgung derselben genau zu achten und die Entgegenhandlungen zur Bestrafung zu befördern.

Gegeben Detmold den 8ten Jul. 1800.

Num. CX.

Num. CX.

Verordnung wegen der sogenannten Stockflinten,
von 1800.

Eine sogenannte Stockflinte, d. i. ein Gewehr, wovon der mit Firniß überstrichene oder mit Leder überzogene Lauf abgeschroben und als ein Stock gebraucht, und der Schaft unter der Kleidung versteckt getragen werden kann, hat sich bey einem an der Wildbahn wohnenden Unterthan gefunden; es sollen auch mehrere dergleichen Gewehre im Lande angetroffen werden.

Da aber solche für die Wildbahn und für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind: so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht nicht nur das Kaufen und Verkaufen derselben verboten, sondern auch vor deren Gebrauch bey Vermeidung der Confiscation und willkührlicher Strafe gewarnet. Detmold den 22ten Jul. 1800.

Fürstlich Sippische Regierung
daselbst.

Num. CXI.